

**Albrecht Göschel**  
**Forum Gemeinschaftliches Wohnen**

**Gemeinschaftliches Wohnen. Eine innovative Wohn- und Lebensform<sup>1</sup>**

Seit einigen Jahren finden Wohnprojekte, die sich als „Gemeinschaftliches Wohnen“ bezeichnen, wachsende öffentliche Aufmerksamkeit, und die Zahl der Projekte, der Wohngruppen oder „Wohngemeinschaften“ scheint rapide anzusteigen. Allerdings verfügen wir über keinerlei gesicherte Daten, weder zu den Zahlen von Projekten und Wohngruppen noch zu den Wohn- und Lebensformen, zu denen sich Menschen unter dem Motto des „Gemeinschaftliches Wohnens“ zusammenfinden. Alle Aussagen zu diesem neuen Bereich, zu dieser neuen Erscheinungsform des Wohnens basieren daher immer auf mehr oder weniger verlässlichen persönlichen Eindrücken.

**1. Gemeinschaftliches Wohnen – eine neue Wohn- und Lebensform?**

Auch wenn keine verlässlichen statistischen Übersichten verfügbar sind, scheint doch sicher zu sein, dass „Gemeinschaftliches Wohnen“ an Bedeutung gewinnt, sowohl für Menschen, die ein Leben mit Anderen suchen, als auch für die Politik, die hier ein neues Feld sehr spezifischen Engagements sieht, das möglicherweise Förderung verdient. Die Formen allerdings, in denen Gemeinschaftliches Wohnen praktiziert wird, sind offensichtlich höchst unterschiedlich. Alleinstehende, Paare oder Familien mit Kindern suchen im Gemeinschaftlichen Wohnen einerseits Schutz vor Einsamkeit und Isolation, zum anderen aber auch, und darauf zielt das Gemeinschaftliche Wohnen im Kern, wechselseitige, kooperative Unterstützung bei den Problemen des Alltags bis hin zu langfristiger, höchst verbindlicher und verpflichtender Hilfe in Not- und Krankheitsfällen.

Einen Ausgangs- und bis heute Schwerpunkt des Gemeinschaftlichen Wohnens bilden Wohngruppen Älterer, die wechselseitige Unterstützung bei typischen Alterserkrankungen mit ihrem langwierigen, fordernden Pflegeaufwand vereinbaren. Und auch soziale Isolation kann ja in entsprechenden Lebenslagen ein derartiges Alltagsproblem sein, das es kooperativ zu überwinden gilt, auch wenn „Kooperation“ sich dann nur auf Geselligkeit beschränken könnte. Immer geht es darum, sich durch diese Kooperationen innerhalb eines Wohnprojektes auf informellem Wege die Leistungen zu sichern und selber herzustellen, für die historisch die Familie verantwortlich war oder die in der Entwicklung des Sozialstaates in wachsendem Maße an professionelle Institutionen der personenbezogenen Dienstleistungen ausgelagert wurden. Vor allem letzteres gehört zu den Standarderwartungen Gemeinschaftlicher Wohnprojekte. Bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit soll die Einweisung in ein Heim völlig oder doch so lange wie irgend möglich vermieden werden. „Leben und Sterben wo ich hingehöre“, diese Formulierung von Klaus Dörner kann als Motto des Gemeinschaftlichen Wohnens – im Alter – gelten.

Eine Kooperation zur Sicherung wechselseitiger informeller Hilfen ist also der Gegenstand oder das Ziel des Gemeinschaftlichen Wohnens, in welchem Umfang und welcher Intensität diese Hilfen auch immer entstehen mögen. Damit ist aber auch deutlich, dass das Gemeinschaftliche Wohnen nicht auf Wohnungsproduktion, nicht auf Wohnungsbeschaffung

---

<sup>1</sup> Der Text diente als Grundlage für zwei Vorträge, zum einen zur Tagung „Initiative Wohnen hoch drei. Aufgaben und Anstöße für Politik, Planer und Gesellschaft“, Stuttgart, 19. Februar 2010, zum zweiten zur Tagung „Forum Zukunft Bauen, Stadtentwicklung mit Baugemeinschaften“, Freiburg i.Br. 18. März 2010. In beiden Tagungen wurde der vorliegende Text jedoch im mündlichen Vortrag erheblich variiert.

für die Beteiligten eines Wohnprojektes zielt. Gemeinschaftliches Wohnen ist also auch nicht als Sonderfall einer neuen Wohnungspolitik, sondern als neue und alternative Form von Sozialpolitik, von Politik der sozialen Dienstleistungen, der „social services“ zu sehen. Die Wohnung ist immer nur Mittel zum Zweck, und es erscheint durchaus nicht zwingend, dass in jedem Fall überhaupt gebaut oder umgebaut wird. Zunehmend entstehen Initiativen, die das Gemeinschaftliche Wohnen ohne nennenswerte Eingriffe im Bestand zu realisieren suchen, sei es in bestehenden Mehrfamilienhäusern, sei es im Wohnquartier bei sogenannten „Quartiersprojekten“.

Auch wenn die Grenzen sicher fließend sind, stellt das Gemeinschaftliche Wohnen einen anderen sozialen und politischen Handlungszusammenhang dar, als z.B. Baugruppen, Baugemeinschaften, Genossenschaften oder ähnliches. In allen diesen Formen bildet die Wohnungsversorgung den entscheidenden Ausgangspunkt. Gemeinsames Leben im Sinne des Gemeinschaftlichen Wohnens kann sich dann im Lauf der Zeit zwar auch noch entwickeln, ist aber in den Bauprojekten nicht zwingend von Beginn an postuliert. In umgekehrter Weise ist es im Gemeinschaftlichen Wohnen zwar verbreitet üblich, dass eine Gruppe ein eigenes Gebäude erstellt oder ein vorhandenes erwirbt und den eigenen Vorstellungen anpasst, aber dies geschieht immer, um das gemeinsame Leben, die Kooperationen im Alltag zu verwirklichen; und zunehmend entwickeln sich wie gesagt Projekte des Gemeinschaftlichen Wohnens, die auf Neubau oder Erwerb einer Immobilie ganz verzichten.

## **2. Innovationsleistungen des Gemeinschaftlichen Wohnens**

Gemeinschaftliches Wohnen stellt eine ganze Reihe von Innovationen, von innovatorischen Leistungen und Herausforderungen dar. Diese Dimension des Neuen erschwert häufig das Verständnis für Gemeinschaftliches Wohnen und lässt daher auch Unterstützungen, Förderungen oder Beratungen für das Gemeinschaftliche Wohnen etwas in die Irre gehen oder verfehlt erscheinen. Innovationen liegen vor allem im Bereich des Gemeinschaftlichen Wohnens als Lebensform und, falls eine Wohngruppe selber ein für sie geeignetes Wohngebäude erstellen will, in den Bauformen vor. In Hinsicht auf Rechts- und Finanzierungsformen bewegen sich Projekte des Gemeinschaftlichen Wohnens dagegen im Bekannten, was die Bedeutung dieser Bereiche für das Gemeinschaftliche Wohnen nicht schmälert. Es können hier sogar Existenzfragen für Wohnprojekte auftreten, die aber doch mit bekannten Instrumenten zu lösen sein dürften.

### **2.1. Gemeinschaftliches Wohnen als innovative Lebensform**

Im Gemeinschaftlichen Wohnen werden wechselseitige oder gegenseitige Hilfen zwischen Menschen vereinbart, die weder mit einander verwandt noch durch Rechtsverträge aneinander gebunden sind. Wenn Verträge fixiert werden, dienen sie den Außenkontakten einer Wohngruppe, nicht den internen Beziehungen, die den eigentlichen Gegenstand eines Projektes ausmachen. Nach innen, zur Regelung des gemeinsamen Alltags werden äußerstenfalls Hausordnungen oder tendenziell allgemeine Vereinbarungen geschlossen, die eher den Charakter von Willensäußerungen, nicht von Verträgen aufweisen. Die Kooperationen innerhalb eines Projektes basieren also auf freien, offenen, jeder Zeit dem Wandel unterworfenen Verabredungen. Und diese Kooperationen können zumindest zur Lösung von Problemlagen dienen, die traditionell entweder völlig im privaten Bereich, also in der Familie bearbeitet wurden, oder zu deren Bewältigung auf formale Institutionen zurückgegriffen wurde, ein Verfahren, das den Sozialstaat konstituiert und sich mit dem

Bedeutungsrückgang der Familie immer weiter auf unterschiedlichste Anlässe ausgeweitet hat.

Probleme des Alltags werden also bislang entweder privat oder „öffentlich“ geregelt und gelöst, entweder in sozialen Einheiten, die durch Liebe oder in solchen, die durch Verträge konstituiert werden. Das gemeinschaftliche Wohnprojekt aber verfügt über keine der beiden „Bindungskräfte“, versucht aber dennoch die Problemlösungskapazitäten zu gewinnen, die den beiden genannten historischen Formen zur Verfügung steht. Es muss damit Liebe oder Empathie mit quasi vertragsbasierter Verlässlichkeit verbinden, ohne jedoch eines von beiden in eindeutiger Weise entwickeln zu können. Am ehesten kann man die Beziehungen, die in den Projekten des Gemeinschaftlichen Wohnens realisiert werden, wohl noch als Solidarität bezeichnen, obwohl auch das die Sache nicht ganz trifft.

Das Gemeinschaftliche Wohnen steht damit zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, versucht beide Ebenen zu integrieren und zu einer neuen Ressource im Übergang zwischen Privat und Öffentlich zu entwickeln, und dies bei Wahrung der beiden Pole Privat und Öffentlich. In jedem Wohnprojekt bleiben die Privatsphäre der Mitglieder und die das Projekt umgebende Öffentlichkeit in vollem Umfang erhalten. Aber zwischen diese beiden Pole wird eine neue Form der Gemeinschaft gelegt, die sich als gleichermaßen durch Empathie wie durch kooperative Verabredung, sowohl durch Anteilnahme als auch durch Verpflichtung getragene erweisen muss.

Da die Kooperationsbeziehungen über die einer Nachbarschaft – zumindest in der Moderne – deutlich hinausgehen, entsteht hier eine neue Lebensform, die ohne Einschränkung als innovativ anzusehen ist. Weder in den klassischen Sozialutopien noch in den Alltagsrealitäten der Städte hat es bisher Vergleichbares gegeben. Selbst Wohnformen wie die bekannten Arbeitersiedlungen mit ihrer hohen Dichte an nachbarschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen haben durch ihre strikte Kontrolle des Privatlebens, durch das Fehlen von Öffentlichkeit diesen Punkt, den die Projekte des Gemeinschaftlichen Wohnens anstreben, nie ganz erreicht. Sie waren darüber hinaus Lebensformen, die aus ländlichen Kontexten in die Städte übertragen wurden, dort aber ihren „vormodernen“ Status nie ganz ablegten. In den Projekten des Gemeinschaftlichen Wohnens dagegen sehen wir zurzeit Modernisierungen von Lebensformen, in denen die Polarisierungen des Industriezeitalters – Spaltung in Privat und Öffentlich – durch Bindeglieder überwunden werden, die Pole als solche aber erhalten bleiben. Wie zukunftsfähig dies Modell ist, muss sich allerdings noch erweisen. Immer besteht die Gefahr, dass sich auch in den Projekten des Gemeinschaftlichen Wohnens retardierende Bewegungen durchsetzen, die z.B. den Pol des Privat abwerten und an die Stelle eines „intermediären“ Kooperationsverhältnisses traditionelle, umfassende Gemeinschaften zu setzen suchen.

## **2.2. Gemeinschaftliches Wohnen als innovative Bauform**

Auch wenn bei weitem nicht alle Projekte des Gemeinschaftlichen Wohnens ein eigenes Gebäude errichten, auch wenn der Anteil der Gruppen, die das versuchen sogar rückläufig sein könnte, stellt doch das Wohngebäude für ein Projekt des gemeinschaftlichen Wohnens eine neue, innovative Bauaufgabe dar, und dies in zweierlei Hinsicht, einmal in Bezug auf das Bauwerk, zum anderen in Bezug auf den Bauherren.

Beim Entwurf des Bauwerkes muss dem Architekten, will er der Innovation gewachsen sein, eine Integration von Privat und „Öffentlich“ oder „Gemeinschaftlich“ in ausgewogener Weise ohne Vernachlässigung einer Seite gelingen. Es müssen also komplette, autarke Wohnungen

mit Gemeinschaftsräumen so verbunden werden, dass einerseits die Gemeinschaftsanlagen wie selbstverständlich in das Ganze des Hauses eingebunden sind, also nicht als künstliches Anhängsel erscheinen, dass aber andererseits von ihnen auch keine permanente Kontrolle der privaten Einheiten erfolgen kann, so dass das Privatleben uneingeschränkt möglich bleibt. Die Wahlmöglichkeit, welchem Teil des Hauses man sich zuwenden möchte, der privaten Wohnung oder den Gemeinschaftseinrichtungen, muss in jeder Zeit und in jeder Situation jedem Mitbewohner zur Verfügung stehen und offen sein. Eine derartige Bauaufgabe hat es im modernen Wohnungsbau bislang nicht gegeben. Entweder wurde das Einfamilienhaus für einen individuell in Erscheinung tretenden Bauherren gebaut, und das Bauprogramm des Einfamilienhauses ist Architekt wie Bauherren seit Jahrzehnten, wenn nicht Jahrhunderten bekannt und geläufig. Oder es wurden für anonyme Bewohner im modernen Massenwohnungsbau Behausungen geschaffen, in denen den Bedürfnissen und Ansprüchen der Bewohner durch Standardisierung und Normierung begegnet wurde. Ein individuelles Wohnhaus für mehrere Menschen, für mehrere Individuen mit gleichen Rechten und Pflichten zu errichten, stellt in dieser Sicht eine neue, von Innovationsnotwendigkeit getragene Bauaufgabe dar.

Nicht anders steht es mit der Wohngruppe als Bauherren. Sie muss als „kollektiver Bauherr“ verstanden und gesehen werden, der sich sowohl vom individuellen Bauherren, der ein Einfamilienhaus in Auftrag gibt, als auch von Bauträger einer „Massenwohnung“ für anonyme Bewohner gravierend unterscheidet. Alle Beratungsleistungen, die gegenwärtig in verstärktem Maße entwickelt und angeboten werden, zielen letzten Endes auf nichts anderes als auf die Konstitution dieses neuen, historisch beispiellosen „kollektiven Bauherren“, der sowohl für die Experten, die ihn umgeben, als auch für sich selbst eine häufig unverstandene Herausforderung darstellt. Dieser „kollektive Bauherr“ muss einerseits nach außen als Ganzheit auftreten, also mehr oder weniger in einem Willen handeln, wenn er nicht auf rigide Ablehnung der umgebenden Institutionen – Banken, Architekten, Investoren – treffen will. Nach innen aber darf dies „Ganze“ der Wohngruppe oder des Wohnprojektes die Einzelindividuen nicht dominieren oder majorisieren. Auch hier ist also eine Vermittlungsleistung zwischen Polen notwendig, die im Zuge der Modernisierung oder der Industriegesellschaft unverbunden auseinander getreten sind: zwischen Individuum und Kollektiv; und der „kollektive Bauherr“ muss das eine, jedes Mitglied als Individuum, wahren, dennoch aber auch das andere, die Ganzheit der Gruppe als Verhandlungspartner nach außen, darstellen.

Wir sind heute gewohnt, vor allem das Individuum als Willenseinheit zu sehen und akzeptieren das Kollektiv entweder nur in der Form der neutralen, unpersönlichen, tendenziell anonymen Institution, z.B. des Staates, des Sozialdienstleisters etc, oder der Liebesgemeinschaft, wie sie eine Ehe oder Familie darstellt. Dass zwischen diese beiden Pole eine erkennbares, in keiner Weise neutrales oder anonymes „Kollektiv“ ein „Gruppen-Ich“ treten könnte, dass nicht auf Vertragsbasis operiert und dennoch zweckspezifische Kooperationen zwischen Einzelindividuen in Gang setzt, ist den meisten Menschen ein nicht nur unbekannter, sondern weit eher sogar unbehaglicher Gedanke. Aber genau diese Brücke, dieses „Verbindungsglied“ zwischen Individuum und „Großkollektiv“ einerseits, zwischen Individuum und Liebesgemeinschaft andererseits, müssen Gemeinschaftliche Wohnprojekte als innovative Leistung entwickeln.

### **2.3. Innovationen in Rechts-, Finanz- und Kommunikationsfragen**

Gegenwärtige Beratungsprogramme konzentrieren sich in hohem Maße auf Rechts- und Finanzierungsfragen, die jedoch in der Regel mit bekannten Instrumenten gelöst werden. Da

sich zum einen – für die Innenbeziehungen eines Wohnprojektes – kein Rechtssubjekt konstituiert, da sich andererseits die Finanzierung von gemeinschaftlichen Bauvorhaben exakt im Rahmen bekannter Finanzierungsmodelle bewegen muss, ist auch nicht zu erwarten, dass in diesen Feldern erhebliche Innovationsleistungen angestoßen werden. Es wird hier eher darum gehen, bestehende Verfahren geschickt anzuwenden, um Projekte, die bauen oder zumindest umbauen wollen, zu realisieren.

Im Bereich der Gruppenmoderation allerdings werden Innovationen unerlässlich sein. Moderationen werden bislang in Konfliktfällen eingesetzt, also z.B. in der Ehe- oder Familientherapie bei Scheidungs- oder gravierenden Erziehungsfragen. Oder sie dienen der Konfliktmoderation von Teams des Arbeitslebens. In beiden Fällen werden die Moderatoren aber erst beim Auftreten von Konflikten aktiv und versuchen diese dann auf der Basis traditionellen, bewährten psychoanalytischen und gruppodynamischen Wissens zu beheben. Bei der Moderation von Wohngruppen geht es aber vorerst gar nicht um Konfliktmanagement, sondern um die Konstituierung einer Gruppe, die ja sowohl in der Partner- als auch in der Teammoderation immer schon als bestehend, aber eben aktuell als gefährdet vorausgesetzt wird. Im Gemeinschaftlichen Wohnen dagegen muss diese Gruppe überhaupt erst einmal hergestellt werden, ein Vorgang, den auch die Mitglieder nicht ohne weiteres als selbstverständlich unterstellen sollten. Man muss vermuten, dass die einschlägigen Professionen hier vor erheblichen Innovationsanforderungen in Bezug auf ihre eigene Profession stehen.

Hilfreich kann die Unterscheidung zwischen „Prozess- und Integrationsmoderation“ sein. Erstere begleitet eine Gruppe, die ein bestimmtes Ziel verfolgt, also z.B. die Errichtung eines gemeinsamen Wohngebäudes für eine Baugemeinschaft, bis dieses Ziel erreicht ist, das Gebäude also erstellt ist. Integrationsmoderation dagegen könnte als ständige Leistung angesehen werden, die die prekäre „Gemeinschaft“, den kollektiven Bauherren oder die „Kooperationsgemeinschaft“ herstellt. Professionen, die über die Qualitäten für diese Moderationen verfügen, sind wohl am ehesten Psychologen oder Sozialpädagogen, bei den Psychologen aber sicherlich keine Tiefenanalytiker, da es nicht um die Bearbeitung von Neurosen oder ähnlichem gehen kann. Es muss darum gehen, allen Mitgliedern einer Gruppe zur Artikulation ihrer jeweiligen Interessen und Wünsche zu verhelfen und Verbindlichkeit herzustellen, nicht um eine Therapie von psychischen Problemen.

### **3. Selbsthilfe und Allgemeinwohl im Gemeinschaftlichen Wohnen**

Menschen, die ein Projekt des Gemeinschaftlichen Wohnens verwirklichen wollen, sei es nun eines mit hohem Anspruch verpflichtender Hilfe in extremen Notlagen, gestützt durch ein eigenes Gebäude, sei es eher ein Quartiersprojekt, das „nur“ auf intensivierete Nachbarschaftshilfe zielt, verfolgen zunächst einmal nichts anderes als die Realisierung eines ihnen vorteilhaft erscheinenden Lebensstils. Sie versprechen sich, vermutlich zu Recht, eine deutliche Verbesserung ihrer Lebenssituation, besonders bei bestimmten Not- oder Problemlagen, die auch für die eigene Biographie erwartet werden, also als wahrscheinlich gelten. Aus dieser Sicht stellt Gemeinschaftliches Wohnen nichts anderes dar als eine sehr engagierte, sehr umfassende Selbsthilfe, die jeder Einzelne für sich aufbauen kann, die aber keinerlei sozialpolitische Bedeutung haben müsste, die also auch kein Fördergegenstand der Politik zu sein hätte.

Ohne dass sie es intendierten, stellt sich aber aus den Projekten des Gemeinschaftlichen Wohnens durch potentielle Einsparungen in den Sozialbudgets freier Träger und öffentlicher Gebietskörperschaften ein Allgemeinwohl ein, das zum Anlass für Förderansprüche durch die

öffentliche Hand genommen werden könnte. Es spricht aber doch einiges gegen einen solchen Anspruch, zumindest dann, wenn eine einkommensrelevante, also monetäre Regelförderung des Gemeinschaftlichen Wohnens nach dem Modell des sozialen Wohnungsbaus gemeint ist. Zum einen besteht das Gemeinwohl, das das Gemeinschaftliche Wohnen bewirkt, in den Einsparungen öffentlicher Mittel. Werden diese nun zur Förderung des Gemeinschaftlichen Wohnens aufgewendet, ist das Gemeinwohl wieder dahin.

Der zweite und vermutlich entscheidende Einwand aber ist, dass eine Regelförderung des Gemeinschaftlichen Wohnens eine Verregelung und Normierung des „Gemeinschaftlichen“, also der Kooperationsbeziehungen voraussetzen würde. Damit würde gerade die Innovationsleistung des Gemeinschaftlichen Wohnens, Verbindlichkeit ohne Rechtsfixierung herzustellen, beeinträchtigen. Die Förderung würde die Ressource „Solidarität“, die das Gemeinschaftliche Wohnen ausmacht, nicht fördern sondern zerstören und ist daher als politisches Ziel abzulehnen. Es würde eine Verrechtlichung, eine juristische Codifizierung von Alltagsvorgängen vorgenommen, der unbedingt entgegen zu treten ist.

Anders liegen die Dinge, wenn Förderungen erwogen werden, die Projekte des Gemeinschaftlichen Wohnens entweder als Einzelfälle behandeln oder sich auf eine Anregung zur Verwirklichung dieser Lebensform beschränken. Kommunale Förderpolitik könnte beiden Bedingungen gerecht werden, sei es durch Entwicklung eines kommunalen Beratungswesens für das Gemeinschaftliche Wohnen, sei es durch Vermittlung von Grundstücken oder Immobilien für besonders aktive und verlässliche Gruppen. Staatliche Modellprogramme können den gleichen Bedingungen genügen, wenn sie nicht gleichsam automatisch die Regelförderung als Fernziel vorsehen. In jedem Fall muss aber gesichert sein, dass sich Förderprogramme nicht kontraproduktiv auf die Innovationsleistungen des Gemeinschaftlichen Wohnens auswirken.

## Resümee

Gemeinschaftliches Wohnen hat kooperative Hilfe und Unterstützung in der Normalität des Alltags oder in besonderen Problemlagen z.B. des Alters zum Ziel. Eine Bauaufgabe kann, muss aber mit Gemeinschaftlichem Wohnen nicht verbunden sein. Insofern unterscheidet sich Gemeinschaftliches Wohnen von Baugruppen, Baugemeinschaften oder Genossenschaften, die auf Wohnungsbeschaffung resp. Wohnungsproduktion orientiert sind. Gemeinschaftliches Wohnen stellt eine Lebensform mit hohem Innovationsanspruch dar. Als innovative Bauaufgabe erscheint das Gemeinschaftliche Wohnen dagegen nur dann, wenn eine Initiativgruppe von der Überzeugung getragen ist, dass sie ihre Lebensform nur in einem eigens für sie errichteten Gebäude verwirklichen kann. Soll das geschehen, muss sich die Initiativgruppe als „kollektiver Bauherr“ konstituieren, ein Vorgang mit innovativen Anforderungen, die denen des Gebäudes durchaus ebenbürtig sind, sie eventuell sogar übertreffen. Um Gemeinschaftliches Wohnen breitenwirksam zu implementieren, empfiehlt es sich jedoch, diese Lebensform nicht zwingend an einen Bauvorgang zu binden, sondern niederschwellige Formen zu präferieren, also z.B. Quartiersprojekte, die von den Belastungen des Bauens frei sind. Auch wenn Gruppen, die sich für ein eigenes Wohngebäude mit entsprechenden Gemeinschaftsräumen entschlossen haben, bislang das Bild vom Gemeinschaftlichen Wohnen prägen, muss man davon ausgehen, dass diese Gruppen mit eigenen, für ihre Ansprüche entworfenen Wohnbauten eine Minderheit im Feld des Gemeinschaftlichen Wohnens bleiben werden, so dass sich hier zwar eine innovative Bauaufgabe aber kein quantitativ relevanter Sektor des Wohnungsbaus entwickeln dürfte.